

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 9**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **FB 3,KB 5.20**

TOP: Zuschuss zur Erstausrüstung für die inklusive Kindertagesstätte "Mullewapp" Rastatt, des Rehabilitationszentrums Südwest für Behinderte gGmbH;

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.07.2013	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II.

Anlagen: vorangegangene Drucksachen:

-

-

Beschlussvorschlag:

1. Die Erstausrüstung der inklusiven Kindertagesstätte „Mullewapp“ Rastatt, des Rehabilitationszentrums Südwest für Behinderte gGmbH wird mit einem Zuschuss von 80 % der nachgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens 80.710,00 € bezuschusst.
2. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan 2013 zur Verfügung.
3. Eine Auftragsvergabe vor Beschlussfassung ist nicht förderschädlich. Das finanzielle Risiko, das sich daraus ergibt trägt das Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte gGmbH.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Wie durch die Bedarfsplanung bekannt wird durch das Rehabilitationszentrum Südwest für Behinderte (Reha-Südwest) eine inklusive Kindertageseinrichtung errichtet. Die Eröffnung ist zum 01.09.2013 geplant. Die Baumaßnahme wird durch den Landkreis als Gebäudeeigentümer durchgeführt. Die Erstausrüstung mit Inventar und Beschäftigungsmaterial, welche durch die Stadt Rastatt bei allen Neubauten bezuschusst wird, muss durch Reha-Südwest als Träger der Einrichtung geleistet werden. Hierzu hat Reha-Südwest mit Schreiben vom 02.05.2013 einen Antrag auf Zuschuss von 80 % gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 30.01.2012 gestellt. Eine Kostenzusammenstellung nebst Angeboten war dem Antrag beigelegt. Die Kosten betragen danach brutto 100.886,38 €.

Der Grundsatzbeschluss lautet:

Für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Träger von Kindertageseinrichtungen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, gelten folgende Grundsätze:

1. *Zuschüsse für notwendige Sanierungsmaßnahmen werden für Anträge ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Vorbehalt der Entscheidung durch die entsprechenden Gremien im Einzelfall auf max. 70 % festgelegt.
Sanierungsmaßnahmen sind notwendige Renovierungsmaßnahmen und Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen. Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die als übliche Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen sind und Sanierungsmaßnahmen, die durch unzureichende Unterhaltungsmaßnahmen bedingt sind.*
2. *Neu- und Umbauten sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen werden ab dem 30.01.2012 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 80 % der nachgewiesenen notwendigen und zuwendungsfähigen Maßnahmekosten gefördert.*
3. *Für die Gewährung der Zuschüsse sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:*
 - 3.1. *Jede Förderung steht unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Bauausführung.*
 - 3.2. *Die Sanierungsmaßnahme dient der Erhaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen und übersteigt im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 €.*
 - 3.3. *Die Baumaßnahme ist zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs notwendig.*
 - 3.4. *Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.*
 - 3.5. *Die Kostenrechnung ist nach DIN 276 zu erstellen und dem Antrag beizufügen.*

- 3.6. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme durch die städtischen Fachbereiche geprüft werden kann und Vorschläge in die Planung einfließen können.*
- 3.7. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Rastatt bereit gestellt werden können. Für Maßnahmen die im Folgejahr realisiert werden sollen ist der Antrag bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.*
- 3.8. Die Träger der Kindertageseinrichtungen bestätigen bei Anforderung des Zuschusses, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind und der Zuschuss Zweck entsprechend verwendet wurde.*

- 4. Der mit dem jeweiligen Zuschuss geförderte Neu- oder Umbau einer Kindertageseinrichtung ist mindestens 25 Jahre vom Zeitpunkt der Zweck entsprechenden Inbetriebnahme an gerechnet, zu betreiben.*

- 5. Sofern die Zweckbindung vor Ablauf dieser Frist vom Träger aufgehoben wird, kann der Zuschuss der Stadt Rastatt anteilig zurück gefordert werden. Dies gilt auch für eine vorzeitige Veräußerung der geförderten Bauten und baulichen Anlagen oder bei Aufgabe der Trägerschaft durch den geförderten Träger.*

- 6. Ausgaben für Baugrundstück, Grunderwerb und Ausgaben für Herrichtung und Erschließung sind nicht zuwendungsfähig. Sofern für den Erwerb von Bauland von der Stadt Rastatt aufgrund der Zweckbestimmung des Gebäudes eine Preisvergünstigung nach dem Bodenwert für Gemeinbedarfsflächen eingeräumt wurde, so gilt auch hierfür die genannte Bindungsfrist (siehe Ziffer 4).*

- 7. Die Förderung der beantragten Maßnahme ist in einem von der Stadt vorgegebenen Zeitraum durchzuführen und abzuschließen.*

- 8. Die Vorlage der Schlussrechnung hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen. Der Schlussabrechnung ist eine detaillierte Kostenfeststellung nach DIN 276 beizufügen.*

- 9. Die Bewilligung der Investitionszuschüsse erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.*

Der Antrag wurde vom Kundenbereich Hochbau der Stadt Rastatt geprüft. Wie von dort bestätigt sind die Kosten auskömmlich. Die Notwendigkeit ergibt sich durch die Neueröffnung der Einrichtung.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten	Zuschuss 80 % der nachgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens 80.710,00 €
2. Jährliche Folgekosten bzw. -lasten	0 €
3. Bereitstellung der Mittel	THH 6 Profit Center: 36500102 Auftragsnummer: I69407105100 Investitionszuschuss Kindertagesstätten Kostenart: 78180000 Investitionszuschuss an übrigen Bereich

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter